

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 07.04.1827 publ. 11.04.1827

scher stellt, an den Administrator des Invasionsfonds entrichtet, und demnächst an der in dem Contract bedungenen Gratificationssumme wieder gekürzt werden soll.

11) Bekanntmachung des Amtes Steinfeld vom 3. April 1827, publ. am 7. ejusdem.

Bestimmung
des Tages des
Dinflager
April-Markts.
Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, mit Genehmigung der Herzoglischen Regierung, der Dinflager April-Markt in diesem Jahre und künftig immer am 1sten Dienstage nach Quasimodogeniti gehalten werden wird.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 7 April 1827, publ. am 11. ejusdem.

Vorordnung
wegen Flüchtigkeit
während der
Pferde etc.
Da die Regierung aus den Berichten der Aemter ersehen hat, wie bedeutend die Zahl der Unglücksfälle gewesen ist, die in den letzten Jahren durch flüchtig gewordene Pferde entstanden sind, so wie daß in der Regel die Unerfahrenheit oder Unachtsamkeit der Wagenführer, der schlechte Zustand des Geschirrs und das zu schnelle Fahren dazu die Veranlassung gegeben hat, so sieht sie sich genöthigt, Folgendes allgemein anzuordnen:

1) Jeder Wagen- oder Schlittenführer, dessen Pferde flüchtig geworden sind, soll in

eine Brüche von 5 Rthl. Gold genommen werden. Im Fall jemand die flüchtigen Pferde anhält, soll demselben die Hälfte dieser Brüche zukommen. Bey gänzlicher Unvermögenheit des Führers ist dafür drey Tage Gefängnißstrafe zu substituiren.

2) Eine gleiche Brüche bezahlt außerdem in jedem Falle der Eigenthümer der Pferde, die flüchtig geworden sind, wenn er nicht selbst ihr Führer war.

3) Wer seinen Wagen oder Schlitten angespannt auf öffentlichen Wegen oder auf der Straße stehen läßt, ohne daß jemand das Leitseil in Händen behält oder vor den Pferden stehen bleibt, oder wenn der Führer sich entfernt, derselbe nicht wenigstens die Stränge an der äußern Seite abgeschlagen so wie das Leitseil um die Felge des Vorderrades gebunden hat, ist in 1 Rthlr. Brüche zu nehmen, eventualiter mit 24 Stunden Gefängniß zu bestrafen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Pferde flüchtig geworden sind oder nicht.

4) Allen Eigenthümern von Pferden wird dringend empfohlen, für festes und sicheres Geschirr zu sorgen, und insbesondere sich an den Gebrauch von Kreuzleinen zu gewöhnen, ohne welche jede Anspannung mangelhaft bleibt.